

Wetzikon, Strandbadstrasse 55, Parzelle 8050, Rotbuche: Vorsorgliche Unterschutzstellung

Mit Beschluss vom 17. April 2024 (SRB Nr. 2024/104) hat der Stadtrat die in der nördlichen Ecke des Grundstücks Kat. Nr. 8050 stehende Rotbuche an der Strandbadstrasse 55 in Wetzikon gestützt auf § 210 des Planungs- und Baugesetzes vorsorglich unter Schutz gestellt. Damit tritt ein einjähriges Veränderungsverbot in Kraft.

Der Beschluss des Stadtrates kann während der Rekursfrist nach Anmeldung in der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/de/politik/stadtrat/stadtratsbeschluesse/> eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmitteln gegen Schutzanordnungen kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu (§ 211 Abs. 4 PBG).

Stadtrat Wetzikon